

**Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Bäumlihofstrasse,
Riehen**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Bäumlihofstrasse, Riehen, werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4927* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Rauracherstrasse.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Aeussere Baselstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 22,00 m und variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 14,00 m und variabel.
- c) Vorgärten, links: 3,00 m und variabel; rechts: 5,00 m und 7,00 m variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 10. November 1954 und der Kottenplan massgebend.

- II. Die Bäumlihofstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind 3 m zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Strasse (Oberkante Trottoir an der Strassenlinie) zu halten.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grunddrehplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **8. JULI 1955**



*Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Riehen, Sektion C.

Parzelle 40¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
145² Einwohnergemeinde der Stadt Basel

Von den Strassenlinien berührte Liegenschaften:

Parzelle 14² Nyfag A.G.
80¹ Mieter-Baugenossenschaft Basel
61¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel
B.R.P. 100⁴ Wohngenossenschaft Hirshalm

Die gelb punktierten Baulinien der Bäumlihofstrasse werden aufgehoben.

NB. Die Pläne Nr. 4927 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Bureau Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Bau-, Fussweg- und Strassenlinien für die Bäumlihof-
strasse (Sackgasse), Riehen

~~Bäumlihofwegli~~
~~PRBV 303/1954~~

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Bäumlihofstrasse (Sackgasse), Riehen, werden Bau-,
Fussweg- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgebend für diese Bau-, Fussweg- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4927* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Bäumlihofstrasse (Hauptstrasse).
b) Richtungsbrüche: nach Plan.
c) Ende: Aeussere Baselstrasse.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 12,00 m und variabel.
b) Zwischen den Strassenlinien: 6,00 m, 8,00 m und variabel.
c) Zwischen den Fussweglinien: 2,00 m.
d) Vorgärten, links: 3,00 m, 4,00 m und variabel; rechts: 3,00 m, 4,00 m und variabel.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist der Kotenplan vom 15. April 1955 massgebend.

- II. Die Bäumlihofstrasse (Sackgasse) wird als Nebenstrasse bezeichnet, sie darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau-, Fussweg- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 8. JULI 1955



Von den Bau-, Fussweg- und Strassenlinien berührte Liegenschaft
und deren Eigentümer:

Riehen, Sektion C.

Parzelle 14² Nyfag A.G.

Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaft:

Parzelle 145² Einwohnergemeinde der Stadt Basel

NB. Die Pläne Nr. 4927 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Bureau Nr. 38, eingesehen werden.

Beschluss des Regierungsrates betreffend die Festsetzung von
endgültigen Bau- und Strassenlinien für die Aeussere Baselstrasse,
Riehen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Für die Aeussere Baselstrasse, Riehen, werden Bau- und Strassenlinien *endgültig* festgesetzt wie folgt:

- I. Massgegend für diese Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrate unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4927* versehenen *Pläne* sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Aeussere Baselstrasse Nr. 299.
- b) Richtungsbrüche: nach Plan.
- c) Ende: Aeussere Baselstrasse 317.

2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: 32,00 m, 31,40 m und variabel.
- b) Zwischen den Strassenlinien: 22,00 m, 23,40 m und variabel.
- c) Vorgärten, links: 4,00 m und variabel; rechts: 4,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Für die Höhenverhältnisse ist das Längenprofil vom 10. November 1954 und der Kottenplan massgebend.

- II. Die Aeussere Baselstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet, die darf beidseitig angebaut werden.

Die Vorgärten sind zwischen Haus Nr. 299 und Bäumlihofstrasse 4 m zur Verbreiterung der Strasse bestimmt, zwischen Bäumlihofstrasse und Rauracherstrasse nicht zur Verbreiterung bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel in den Vorgärten ist 15 cm unter dem Längenprofil der Strasse (Oberkante Trottoir an der Strassenlinie) zu halten.

- III. Das Vermessungsamt wird angewiesen, diese Bau- und Strassenlinien im Grundbuchplan einzutragen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren und den davon betroffenen Liegenschaftseigentümern nach Massgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den 8. JULI 1955



*Von den Bau- und Strassenlinien berührte Liegenschaften
und deren Eigentümer:*

Riehen, Sektion C.

Parzelle 15³ Frau Louise Emilie Nussbaumer-Portmann und
Kons.

40¹ Einwohnergemeinde der Stadt Basel

145² Einwohnergemeinde der Stadt Basel

14² Nyfag A.G.

Die gelb punktierten Baulinien der Aeusseren Baselstrasse werden aufgehoben.

NB. Die Pläne Nr. 4927 können beim Baudepartement, Tiefbauamt, Bureau Nr. 38, eingesehen werden.